

Zürich vom 18. April 1869 beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 10. Februar 1878 — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1894.

Im Namen des Kantonsrathes :

Der Präsident,

J. Lutz.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.

Gesetz

betreffend

das Vorschlagsrecht des Volkes.

(Vom 12. August 1894.)

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines verfassungsmässig nicht ausschliesslich in die Befugniss des Kantonsrathes fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im anderen Falle zu begründen. (Vrgl. Art. 29 der Verfassung).

§ 2. Für die Aufstellung und Behandlung der Initiativbegehren sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes maassgebend.

Bezüglich derjenigen Initiativbegehren, welche eine Verfassungsrevision bezwecken, wird im besonderen auf Art. 65 der Verfassung verwiesen.

§ 3. Ein Initiativbegehren kann gestellt werden:

- a) von einem einzelnen Stimmberechtigten oder von einer Behörde;
- b) von 5000 Stimmberechtigten;
- c) von den Gemeinden, wenn in den betreffenden Gemeindeversammlungen (§ 46 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875) oder Gemeindeabstimmungen (§ 14 des Zutheilungsgesetzes vom 9. August 1891) wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben.

Die Mitglieder des Kantonsrathes, sowie diejenigen Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrath zusteht (Regierungsrath und Bankrath) haben, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, in erster Linie von der ihnen zustehenden Befugniss Gebrauch zu machen, im Kantonsrathe eine bezügliche Anregung (Motion), beziehungsweise eine Vorlage einzubringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn die Anregung vom Kantonsrathe abgelehnt worden ist.

§ 4. Jedes Initiativbegehren ist beim Präsidenten des Kantonsrathes einzureichen.

Ist ein solches Begehren zeitig genug eingebracht worden, so soll dasselbe in das Traktandenverzeichnis der nächsten Sitzung des Kantonsrathes aufgenommen und den Mitgliedern gedruckt mitgetheilt werden.

Der Kantonsrath kann dasselbe zur Begutachtung und Antragstellung an den Regierungsrath oder an eine Kommission oder auch an beide überweisen. Er kann aber auch sofort darauf eintreten; letzteres jedoch nur dann, wenn das Initiativbegehren mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Kantonsrathes gedruckt mitgetheilt worden ist.

§ 5. Jedes dem Volke zum Entscheide vorzulegende Initiativbegehren ist mit einer Weisung des Kantonsrathes zu begleiten, welche bündig und sachlich sowohl die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiedergeben, als auch die Ansicht des Kantonsrathes über den Gegenstand aussprechen soll.

§ 6. Der Kantonsrath ist befugt, neben dem mit seiner Weisung versehenen Initiativvorschlage dem Volke auch einen

abgeänderten Entwurf (Gegenvorschlag) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Wird ein Initiativbegehren von einem Einzelnen gestellt, welcher dem Kantonsrathe nicht angehört, oder von einer Behörde, welcher im Kantonsrathe das Recht der unmittelbaren Antragstellung nicht zusteht, so hat der Einzelne oder der Bevollmächtigte der Behörde das Recht der persönlichen Begründung im Kantonsrathe, sowie der Theilnahme an den Verhandlungen mit berathender Stimme, insofern 25 Mitglieder des Rathes das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Der Regierungsrath oder die Kommission, an welche der Kantonsrath die Anregung zur Vorberathung überwiesen hat, sind befugt, den Antragsteller zu ihren Berathungen beizuziehen.

§ 8. Ein auf das Traktandenverzeichnis gesetztes Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde ist im Kantonsrathe spätestens innerhalb Jahresfrist zu sachlicher Behandlung zu bringen.

§ 9. Das Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde muss der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrathes unterstützt wird.

Die Abstimmung darüber, ob ein solches Initiativbegehren, enthalte dasselbe eine einfache Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf, von diesem Drittel der Mitglieder unterstützt werde, erfolgt am Schlusse der vom Kantonsrathe über den Gegenstand gepflogenen Berathung.

Der Antragsteller oder die antragstellende Behörde sind berechtigt, vor dieser Abstimmung den vom Kantonsrathe getroffenen Entscheidungen ganz oder theilweise beizutreten und demgemäss ihre Anregung beziehungsweise ihren Entwurf abzuändern oder zurückzuziehen.

§ 10. Ein Initiativbegehren von 5000 Stimmberechtigten oder von Gemeinden (§ 3 b und c), welches dem Kantonsrathe rechtzeitig eingereicht worden ist, muss spätestens in der zweitfolgenden regelmässigen Volksabstimmung dem Volke vor-

gelegt werden, insofern der Kantonsrath dem Begehren nicht von sich aus entspricht.

§ 11. Gemeindebeschlüsse und Gemeindeabstimmungen betreffend Stellung von Initiativbegehren erlöschen nach sechs Monaten, wenn nicht inzwischen das Begehren beim Präsidenten des Kantonsrathes eingereicht worden ist.

§ 12. Bei der Sammlung von Unterschriften sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) Alle Unterschriftenbogen sollen als Eingang den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum des Beginnes der Unterschriftensammlung gedruckt enthalten. Dieses Datum muss auf allen Unterschriftenbogen das nämliche sein.
- b) Ein Stimmberechtigter, der das Initiativbegehren unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen unter Angabe der politischen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat.
- c) Ein Stimmberechtigter darf ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 13. Die Unterschriftenbogen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung dem Präsidenten des Kantonsrathes eingereicht werden.

§ 14. Ist ein Initiativbegehren mit Unterschriften eingelangt, so ermittelt der Regierungsrath vorerst die Zahl der gültigen Unterschriften.

Unterschriftenbogen, welche den Anforderungen des § 12a nicht entsprechen oder verspätet eingereicht worden sind (§ 13), fallen ausser Betracht.

Ungültig sind diejenigen Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand herrühren oder den Anforderungen von § 12b nicht genügen.

§ 15. Wer unter ein Initiativbegehren einen fremden Namen setzt, oder seinen eigenen Namen mehrfach unterzeichnet, oder wer ein solches Begehren unterschreibt, ohne stimmberechtigt zu sein, ist mit Polizeibusse bis auf 80 Franken zu belegen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Das Gesetz vom 19. Mai 1878 betreffend die Behandlung von Initiativbegehren sowie § 39 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrathes vom 24. April 1870 sind aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebniss der Volksabstimmung vom 12. August 1894, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	87269
Eingegangene Stimmzettel	67199
Annehmende sind	41723
Verwerfende „	13580
Ungültige Stimmen	44
Leere „	11852

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. August 1894.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

J. Lutz.

Der erste Sekretär:

J. Nussbaumer.
